



## Produktinformationsblatt für die Hörgeräteversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Stand: 01.09.2015)

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über unser Produkt geben und ist **nicht abschließend**. Der konkrete Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die dort vereinbarten Regelungen.

### 1. Art des Versicherungsvertrages

Hörgeräteversicherung

Es gelten die „Mannheimer Allgemeine Versicherungsbedingungen 2015 für die Hörgeräteversicherung der auric Hörsysteme GmbH & Co. KG für Hörgeräteträger - Mannheimer AVB auric Hörgeräteträger '15 (Stand: 01.09.2015)

Hinzu kommen ggf. weitere Besondere Vereinbarungen.

### 2. Versicherte Risiken und ausgeschlossene Risiken

Wir versichern die im Versicherungsantrag näher bezeichnete Hörhilfe, wenn das Kaufdatum zu Beginn der Versicherung nicht länger als 4 Wochen zurückliegt.

Wir leisten Ersatz für unvorhergesehene und plötzlich eintretende Schäden an den versicherten Sachen durch Bruch, Beschädigung, Zerstörung, unsachgemäße Handhabung, Abhandenkommen, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und räuberische Erpressung.

Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den §§ 1 und 2 der Mannheimer AVB auric Hörgeräteträger '15 (Stand: 01.09.2015).

Bitte lesen Sie auch Ziffer 4 (Leistungsausschlüsse) dieses Produktinformationsblattes.

### 3. Beitrag und Beitragszahlung

Der Beitrag für die gesamte Versicherungsdauer ist ein Einmalbeitrag. Er ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Die Höhe des Beitrages finden Sie im Antrag.

Der Einmalbeitrag wird im Lastschriftverfahren von Ihrem Konto eingezogen (zwingend erforderlich). Bitte sorgen Sie für entsprechende Deckung. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie der Mannheimer AVB auric Hörgeräteträger '15 (Stand: 01.09.2015) und der „Gesonderten Mitteilung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages“.

### 4. Leistungsausschlüsse

Wir können nicht für alle denkbaren Fälle Versicherungsschutz anbieten, weil sonst die Beiträge zu hoch wären. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Fälle ausgenommen.

Die wichtigsten sind:

- Schäden durch die natürliche Beschaffenheit versicherter Sachen sowie durch Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel sowie innere Funktionsstörungen
- Schäden durch Abnutzung und Verschleiß
- Schäden durch natürlichen Schweiß
- Schäden durch Eingriffe in die versicherte Sache durch nicht autorisierte Personen
- Schäden, die vor dem Kauf während der Zeit der Ausprobe entstehen

Da auch diese Aufzählung **nicht abschließend** sein kann, entnehmen Sie Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlüsse bitte § 3 der Mannheimer AVB auric Hörgeräteträger '15 (Stand: 01.09.2015)

### 5. Bei Vertragsabschluss zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Versicherungsschutz übernehmen wir im Vertrauen darauf, dass uns die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebende Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden. Sie müssen uns deshalb die Ihnen bekannten Gefahrumstände anzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben. Andernfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen. Näheres finden Sie in der „Gesonderten Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“.

### 6. Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie bei Antragstellung gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte umgehend an. Es kann sein, dass sich die Notwendigkeit ergibt, den Versicherungsvertrag anzupassen. Ein typischer Fall ist beispielsweise der Austausch oder Wechsel der Hörhilfen aus unterschiedlichen Gründen. Mitunter wird ein anderes Fabrikat mit neuer Seriennummer übernommen und die Versicherungssumme muss angepasst werden.

Bitte beachten Sie diese Verpflichtung. Sie können sonst Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir den Vertrag kündigen oder den Vertrag anpassen.

### 7. Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Sie müssen uns den Schadenfall rechtzeitig anzeigen und alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Beachten Sie, dass Sie bei bestimmten Schäden besondere Obliegenheiten zu erfüllen haben. Schäden durch strafbare Handlungen Dritter (Diebstahl, Einbruchdiebstahl, räuberische Erpressung, Raub) haben sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden, Schäden durch Abhandenkommen sind dem zuständigen Fundbüro am Verlustort anzuzeigen. Hierüber wollen Sie sich bitte einen entsprechenden Nachweis aushändigen lassen.

Bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten können Sie in § 9 der Mannheimer AVB auric Hörgeräteträger ' 15 (Stand: 01.09.2015) und in der „Gesonderten Mitteilung nach § 28 Abs.4 VVG über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit“ nachlesen.

#### **8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Den Beginn Ihres Versicherungsschutzes können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Der Versicherungsschutz endet je nach Vereinbarung drei oder vier Jahre nach seinem Beginn, spätestens aber bei Eintritt eines Totalschadens, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Versicherungsvertrag kann vom Versicherungsnehmer zum Ende des dritten Jahres unter einer Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.